

Wehrpflicht und Wehrgerechtigkeit

Heiner Adamski

Ist die allgemeine Wehrpflicht in der Bundesrepublik Deutschland angesichts einer veränderten weltweiten Sicherheitslage – insbesondere seit der Auflösung der Ost-West-Systemgrenze in Deutschland – noch mit dem Grundgesetz vereinbar? Ist sie ein nicht mehr verhältnismäßiger Eingriff in Grundrechte und widerspricht sie der Gerechtigkeit? Widerspricht die Strafbarkeit der Dienstflucht dem Grundgesetz? Kann der Verteidigungsauftrag des Grundgesetzes durch eine Freiwilligenarmee in einer den einzelnen in seinen Grundrechten weniger belastenden Weise erfüllt werden?

Das Landgericht Potsdam hat diese Fragen 1999 bejaht. Auch einige andere Gerichte lassen zumindest Tendenzen zu dieser Beurteilung erkennen. In Konsequenz seiner Rechtsauffassung stand das Landgericht Potsdam in einem Strafverfahren (Berufungsverfahren) gegen einen sog. Totalverweigerer – der wegen Dienstflucht zu einer Geldstrafe verurteilt worden war und der den Wehrdienst und auch den Zivildienst ablehnt – vor der Frage, ob es selber die Wehrpflicht und eine Strafbestimmung zur Verurteilung wegen Dienstflucht als verfassungswidrig ansehen und gleichwohl die Strafbestimmung anwenden kann.

Gerichten und ebenso den Angeklagten ist eine solche Rechtsprechung selbstverständlich nicht zuzumuten. Andererseits können Gerichte die Rechtsprechung nicht aussetzen. Es muss ein Urteil ergehen. Das Problem ist aber rechtlich betrachtet gar nicht die Zumutbarkeit. Gerichte sind nämlich in Fällen dieser Art nach Art. 100 Abs. 1 GG zu dieser Vorgehensweise verpflichtet: „Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und ... die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen.“

Das Landgericht Potsdam hat entsprechend dieser Bestimmung dem Bundesverfassungsgericht einen sog. Vorlagebeschluss – der nach anderen Rechtsbestimmungen ausführlich begründet werden muss – vorgelegt. Diese Vorlage war politisch hochbrisant. Das Bundesverteidigungsministerium war alarmiert.

I. Auszug aus dem Beschluss des Landgerichts Potsdam

1. Das Verfahren wird ausgesetzt.

2. Es ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber einzuholen, dass die allgemeine Wehrpflicht (§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 WehrPflG) und darauf basierend die Strafbarkeit der Dienstflucht (§ 53 ZDG) mit dem Grundgesetz unvereinbar und deshalb ungültig sind.

Die Kammer ist der Überzeugung, dass die strafbewehrte Aufrechterhaltung einer allgemeinen Wehrpflicht jedenfalls unter den gegenwärtigen politischen Bedingungen nicht mehr verfassungsgemäß ist. Insbesondere ist eine allgemeine Wehrpflicht zur Landesverteidigung nicht erforderlich, so dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt ist. Da die allgemeine Wehrpflicht von Verfassung wegen nicht mehr aufrecht erhalten werden kann, sind die Strafnormen, die ihrer zwangsweisen Durchsetzung dienen, also im Falle des Zivildienstes § 53 ZDG, ebenfalls nicht verfassungsgemäß und daher nichtig ...

Durch das Übermaßverbot verletzt sind insbesondere Grundrechte der Wehrpflichtigen auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG), auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) und auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG), ferner auch das Grundrecht auf Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG), das Recht auf Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 GG) und Schutz der Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG).

Dass der Schutzbereich der genannten Grundrechte tangiert ist, liegt auf der Hand. Es ist offensichtlich, dass die allgemeine Wehrpflicht das Recht eines jeden tauglichen deutschen Mannes auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) beschränkt. Ferner ist, da jeder Soldat in einer Kriegssituation gezwungen wird, seine Wehrpflicht zu erfüllen, auch der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG tangiert, weil jeder Soldat naturgemäß der Gefahr eines gewaltsamen Todes ausgesetzt ist. Vom Wehrpflichtigen wird daher prinzipiell der Einsatz seines Lebens und seiner körperlichen Unversehrtheit verlangt. Gleiches gilt für die Hinnahme der Beschränkung der Freiheit seiner Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) ...

Es geht allein um die Frage, ob die auf Grund des durch Art. 12 a GG eröffneten gesetzgeberischen Ermessens getroffene Entscheidung des Gesetzgebers, die allgemeine Wehrpflicht auch unter den heutigen Bedingungen noch aufrechtzuerhalten, noch mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, an den der Gesetzgeber bei der Ausfüllung der verfassungsrechtlichen Ermächtigungsnorm gebunden ist, vereinbar ist ...

(Von) keinem politischen oder militärischen Vertreter der Bundesrepublik oder selbst der Nato (wird) eine aktuelle oder absehbare zukünftige Bedrohung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland durch Angriffe von außen unter den gegenwärtigen Bedingungen noch ernsthaft für möglich gehalten. Die in der Vergangenheit durch das Bundesverfassungsgericht zur Rechtfertigung der allgemeinen Wehrpflicht gegebene Begründung, dass der Staat seiner verfassungsrechtlichen Schutzverpflichtung gegenüber seinen Bürgern nur mit Hilfe eben dieser Bürger und ihres Eintretens für den Bestand der Bundesrepublik Deutschland nachkommen kann (BVerfGE 48, 159ff. [161]), verliert daher angesichts der unstreitig grundlegend veränderten sicherheitspolitischen Situation an Bedeutung und bedarf einer Revision.

Dass angesichts der sicherheitspolitischen Lage eine allgemeine Wehrpflicht zur Verteidigung der westlichen Demokratien nicht erforderlich ist, zeigt auch ein Blick auf zahlreiche europäische Nato- Vertragsstaaten: Während Großbritannien und Luxemburg schon seit geraumer Zeit lediglich über eine Berufsarmee verfügen, hat auch Belgien 1994 die allgemeine Wehrpflicht abgeschafft ... Wäre die allgemeine Wehrpflicht zur Gewährleistung der Sicherheit des Staates gegen äußere Angriffe erforderlich, müssten sich all diese Staaten in einer bedrohlichen oder jedenfalls bedenklichen Sicherheitslage befinden, wovon nach allgemeiner Einschätzung keine Rede sein kann. Es ist kein vernünftiger Grund erkennbar, warum für die Bundesrepublik Deutschland etwas anderes gelten sollte, seit Deutschland kein „Frontstaat“ mehr ist, durch den die Systemgrenzen verlaufen, sondern in genau der gleichen bzw. vergleichbaren sicherheitspolitischen Lage wie die genannten verbündeten europäischen Staaten ...

Abgesehen davon haben einschlägige Studien anhand von Modellrechnungen nachgewiesen, dass eine Umstrukturierung des sozialen Dienstleistungssektors nach den Erfordernissen eines freien Marktes mit nur geringem Mehraufwand oder, wenn dadurch vermehrt Arbeitslose Be-

schäftigung fänden, sogar kostenneutral erfolgen könnte ... Angesichts der juristischen Irrelevanz derart pragmatischer Argumente wird diese Argumentation hier nicht vertieft. Es ist jedoch festzuhalten, dass die Wehrpflicht, „einst das legitime Kind des Kalten Krieges ... illegitimes Kind einer Heil- und Krankenpflege (würde), die lieber auf Zwangsverpflichtete zurückgreift, als geeignetes Personal auf dem Arbeitsmarkt anzuwerben und zu entlohnen“. Aus diesen Gründen erweist sich insbesondere in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit der Zivildienst, der Arbeitskräfte im Bereich der sozialen Dienstleistungen entbehrlich macht, unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten sogar als kontraproduktiv.

II. Auszüge aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Die Vorlage ist unzulässig. Das Landgericht hat nicht hinreichend dargelegt, dass es für die von ihm zu treffende Entscheidung darauf ankomme, ob die allgemeine Wehrpflicht (§ 1 Abs. 1 WPflG) in einem nicht näher bezeichneten Zeitpunkt verfassungswidrig geworden sei ... Die Vorlage genügt auch nicht den gesteigerten Anforderungen, die an die Begründung zu stellen sind, wenn eine Norm erneut zur Überprüfung vorgelegt wird, deren Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz das Bundesverfassungsgericht bereits in einer früheren Entscheidung bejaht hat. ... Das Landgericht legt zwar dar, dass der Angeklagte, wenn die allgemeine Wehrpflicht mit dem Grundgesetz vereinbar wäre, der Dienstflucht schuldig gesprochen werden müsste. Dem Vorlagebeschluss lässt sich jedoch nicht mit der erforderlichen Gewissheit entnehmen, dass und aus welchen Gründen der Angeklagte freigesprochen werden müsste, wenn die Wehrpflicht in einem nicht genau bezeichneten Zeitpunkt nach der Überwindung der Teilung Europas verfassungswidrig geworden wäre.

a) § 53 Abs. 1 ZDG setzt in objektiver Hinsicht lediglich ein eigenmächtiges Fernbleiben vom Zivildienst trotz bestehender Verpflichtung zum Zivildienst voraus. Der Vorlage liegt offenbar die Auffassung zu Grunde, dass eine Verpflichtung zum Zivildienst sich allein aus § 1 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 WPflG ergeben könne. In der Literatur wird hingegen überwiegend die Auffassung vertreten, dass die Verpflichtung zum Zivildienst nicht unmittelbar durch die gesetzliche Wehrpflicht, sondern allein durch einen wirksamen und vollziehbaren Einberufungsbescheid begründet werde ... Die Strafbewehrung eines Verwaltungsakts und die dadurch bedingte Bindung des Strafrichters an die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde verstößt nicht gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 3 GG¹). Nach dieser Auffassung käme es für die Strafbarkeit des Verhaltens des Angeklagten auf die Verfassungsmäßigkeit der allgemeinen Wehrpflicht nicht an. Denn der Angeklagte wurde durch unanfechtbaren Bescheid vom 26. März 1993 zum Zivildienst einberufen. Dass und gegebenenfalls aus welchen Gründen der Einberufungsbescheid gemäß § 44 VwVfG nichtig sein sollte, legt das Landgericht nicht dar . . .

b) Selbst wenn die Verpflichtung zum Zivildienst neben einer wirksamen Einberufung auch das Bestehen der gesetzlichen Wehrpflicht voraussetzte, hätte das Landgericht zunächst darlegen müssen, welcher Zeitpunkt insoweit für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der allgemeinen Wehrpflicht maßgebend sei, und sodann, dass die allgemeine Wehrpflicht in diesem Zeitpunkt nicht mehr mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Das Landgericht führt lediglich aus, dass die strafbe-

wehrte Aufrechterhaltung einer allgemeinen Wehrpflicht „jedenfalls unter den gegenwärtigen politischen Bedingungen“ nicht mehr verfassungsgemäß sei ..., sie sei „unter den heutigen Bedingungen“ ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Grundrechte der Wehrpflichtigen ...

Es meint zwar, einen Konsens darüber feststellen zu können, dass die Bundesrepublik Deutschland spätestens mit dem Abzug der letzten russischen Truppen im August 1994 nicht mehr einer existenzgefährdenden Bedrohung ausgesetzt sei. Wann die zuständigen Organe hieraus Konsequenzen für die allgemeine Wehrpflicht spätestens hätten ziehen müssen, führt es jedoch nicht aus. Dem liegt offenbar die Auffassung zu Grunde, dass der Angeklagte vom Vorwurf der Dienstflucht freizusprechen sei, wenn die allgemeine Wehrpflicht im Zeitpunkt der strafgerichtlichen Entscheidung mit dem Grundgesetz nicht mehr vereinbar wäre.

Gemäß § 2 Abs. 1 StGB bestimmen sich die Strafe und ihre Nebenfolgen jedoch nach dem Gesetz, das zur Zeit der Tat gilt. Dass die allgemeine Wehrpflicht bereits in dem in Betracht kommenden Tatzeitraum vom 1. September 1993 bis 30. November 1994 verfassungswidrig gewesen sei, geht aus dem Vorlagebeschluss vom 19. März 1999 nicht mit hinreichender Deutlichkeit hervor ...

Hat das Bundesverfassungsgericht die Vereinbarkeit einer vorgelegten Norm mit dem Grundgesetz bereits in einer früheren Entscheidung bejaht, so ist eine erneute Vorlage nur zulässig, wenn tatsächliche oder rechtliche Veränderungen eingetreten sind, die die Grundlage der früheren Entscheidung berühren und deren Überprüfung nahe legen ... An die Begründung einer erneuten Vorlage sind gesteigerte Anforderungen zu stellen. Das vorlegende Gericht muss von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausgehen und darlegen, inwiefern sich die für die verfassungsrechtliche Beurteilung maßgebliche Lage verändert haben soll ... Diesen Anforderungen genügt die Vorlage nicht.

2. Das Landgericht nimmt zwar auf die Entscheidungen Bezug, in denen das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung die Vereinbarkeit der allgemeinen Wehrpflicht (§ 1 Abs. 1 WPflG) mit dem Grundgesetz bejaht hat ... Es setzt sich aber mit den Begründungen dieser Entscheidungen nicht auseinander.

a) Das gilt insbesondere für die Rechtsansicht des Bundesverfassungsgerichts, dass die allgemeine Wehrpflicht verfassungsrechtlich verankert² und diese Pflicht daher nicht an dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen ist.

In dem Vorlagebeschluss wird dagegen die Auffassung vertreten, dass Art. 12 a Abs. 1 GG eine bloße Eingriffsermächtigung darstelle und die durch das Wehrpflichtgesetz vom 21. Juli 1956 ... eingeführte allgemeine Wehrpflicht eine nur einfachgesetzlich begründete Pflicht sei. Das Landgericht erörtert nicht die dem entgegenstehende Rechtsansicht des Bundesverfassungsgerichts³, die weitgehend Zustimmung in der Literatur gefunden hat ...

Darüber hinaus misst das Landgericht die allgemeine Wehrpflicht mit der schlichten Feststellung am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass die dem entgegenstehende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht überzeuge, da jener Grundsatz wie das Übermaßverbot Leitregel allen staatlichen Handelns sei. Die Frage, ob auch Verfassungsnormen am Maßstab des Verhältnismäßigkeitsprinzips überprüft werden dürfen, stellt sich das Gericht nicht.

b) Zwar geht auch das Landgericht zunächst davon aus, dass dem Gesetzgeber eine weitgehende, „gerichtlich kaum überprüfbare“ Einschätzungsprärogative zu-

komme. Doch schließt es aus einer vermeintlich einmütigen Analyse der Sicherheitslage durch die politische und militärische Führung darauf, dass dem Gesetzgeber keine andere Wahl bleibe, als die allgemeine Wehrpflicht abzuschaffen. Dabei lässt das Landgericht außer Acht, dass der Verfassungsgeber die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht – im Gegensatz zu den anderen in Art. 12 a Abs. 3, 4 und 6 GG geregelten Dienstpflichten – nicht von weiteren Voraussetzungen, insbesondere nicht vom Vorliegen einer bestimmten sicherheitspolitischen Lage abhängig gemacht hat.

c) Das Landgericht übersieht zudem, dass es weitere Gründe geben könnte, an der Wehrpflicht festzuhalten. Hier sei nur beispielhaft auf die bestehenden Bündnisverpflichtungen verwiesen⁴.

Die gegenwärtige öffentliche Diskussion für und wider die allgemeine Wehrpflicht zeigt sehr deutlich, dass eine komplexe politische Entscheidung in Rede steht. Die Fragen beispielsweise nach Art und Umfang der militärischen Risikovor-sorge, der demokratischen Kontrolle, der Rekrutierung qualifizierten Nachwuchses sowie nach den Kosten einer Wehrpflicht- oder Freiwilligenarmee sind solche der politischen Klugheit und ökonomischen Zweckmäßigkeit, die sich nicht auf eine verfassungsrechtliche Frage reduzieren lassen. Wie das Bundesverfassungsgericht bereits in seinem Urteil vom 13. April 1978 ausgeführt hat, ist die dem Gesetzgeber eröffnete Wahl zwischen einer Wehrpflicht- und einer Freiwilligenarmee eine grundlegende staatspolitische Entscheidung, die auf wesentliche Bereiche des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens einwirkt und bei der der Gesetzgeber neben verteidigungspolitischen Gesichtspunkten auch allgemeinpolitische, wirtschafts- und gesellschaftspolitische Gründe von sehr verschiedenem Gewicht zu bewerten und gegeneinander abzuwägen hat⁵. Darum obliegt es nach der gewaltenteilenden Verfassungsordnung des Grundgesetzes zunächst dem Gesetzgeber und den für das Verteidigungswesen zuständigen Organen des Bundes, diejenigen Maßnahmen zu beschließen, die zur Konkretisierung des Verfassungsgrundsatzes der militärischen Landesverteidigung erforderlich sind.

Welche Regelungen und Anordnungen notwendig erscheinen, um gemäß der Verfassung und im Rahmen bestehender Bündnisverpflichtungen eine funktions-tüchtige Verteidigung zu gewährleisten, haben diese Organe nach weitgehend politischen Erwägungen in eigener Verantwortung zu entscheiden.

3. Soweit § 3 Abs. 1 WPflG und § 53 ZDG zur verfassungsrechtlichen Prüfung gestellt werden, ist die Vorlage auf die als entscheidungserheblich in Betracht kommenden Teile der Normen zu beschränken⁶. Das sind allein Satz 1 des § 3 Abs. 1 WPflG, in dem Wehrdienst und Zivildienst unter dem Oberbegriff der Wehrpflicht zusammengefasst werden, und Absatz 1 des § 53 ZDG, der den Tatbestand der Dienstflucht enthält. Das Bundesverfassungsgericht hat die Vereinbarkeit beider Normen mit dem Grundgesetz bereits bejaht⁷. Das Landgericht hat nicht dargetan, warum sie neuerlich auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz zu prüfen sein sollten.

III. Kommentar

Das Bundesverfassungsgericht erklärt die Vorlage des Landgerichts wegen einer nicht hinreichenden Begründung als unzulässig. Die Vorlage – die hier nur in einem kurzen Auszug vorgestellt werden kann – ist tatsächlich sehr ausführlich und offensichtlich von dem Bemühen um eine qualifizierte Begründung bestimmt. Sie hat etwa *die dreifache Länge* der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Dies ist aber kein rechtlich relevantes Argument. Das Bundesverfassungsgericht muss Begründungen nicht als ausreichend „erkennen“ und kann rechtliche Argumentationen korrigieren. Es ist aber auffällig, dass das Bundesverfassungsgericht mit eher formal wirkenden rechtlichen Argumenten die Vorlage und damit eine neuerliche Prüfung der Vereinbarkeit der Wehrpflicht mit dem Grundgesetz „abwehrt“. Wenig Beachtung findet auch die Frage nach der Möglichkeit von Wehrgerechtigkeit in dem Sinne, dass die Zahl der Wehrpflichtigen mit den „Einziehungs-Kapazitäten“ in Einklang gebracht wird. Wenn es – und dies wird von Kritikern mit statistischem Material belegt – künftig mehr Wehrpflichtige als „Plätze“ gibt, stellt sich die Frage, ob es überhaupt gerechte Verfahrensweisen geben kann. Die Diskussionen werden schon deshalb nicht aufhören.

Anders als in dieser Entscheidung erörtert das Bundesverfassungsgericht in vielen anderen Urteilen in schier endloser Länge komplexe Sachverhalte auch jenseits „rein-rechtlicher“ Aspekte und zeigt dem Gesetzgeber sogar die Richtung künftiger Politik. Gerade dies ist jedoch ambivalent. Ein Gericht soll ja Recht sprechen und nicht Politik ersetzen. Rechtsprechung ist aber ebenso wie Gesetzgebung fast immer auch „geronnene Politik“. Insoweit ist es gut, wenn erstens gesellschaftliche und politische Implikationen geltenden Rechts auch in der Rechtsprechung deutlich werden und zweitens politische Fragen – und dazu gehört die Wehrpflicht in besonderer Weise – der „politischen Bühne“ vorbehalten bleiben. In diesem Falle wären jedoch weitergehende Erörterungen besonders interessant gewesen. Auseinandersetzungen mit dem Problem „Wehrpflicht und Wehrgerechtigkeit“ hätten ins Zentrum von Macht- und Gewaltfragen führen können.

Das Gericht hätte im Blick auf den Verteidigungsauftrag der Bundeswehr in beeindruckender Gründlichkeit die Frage erörtern können: Was wird verteidigt? Welche Militärmächte verteidigen oder begründen wo Gerechtigkeit als Basis des Friedens? Der Friede – der auch militärisch verteidigt werden kann – hat seine Wurzeln letztlich in der Gerechtigkeit. Das Gericht hätte sich in weltweiter Perspektive mit Bildern der Macht und der Macht Bilder auseinandersetzen können. Es hätte dann Fragen erörtern können, auf die schon der Hiob-Spruch im Bild zu Hobbes' Leviathan verweist. Es hätte die Frage nach der Funktion deutscher Einbindungen in militärische Machtkomplexe in politisch-ökonomischen Zusammenhängen stellen und vielleicht sogar die Frage nach universaler Solidarität und Gerechtigkeit in philosophischer Sicht und – im Blick auf die Anrufung Gottes in der Präambel des Grundgesetzes – auch in theologischen Dimensionen reflektieren können. Die beiden letzten Reflexionsebenen berühren die menschliche Existenz und die Frage nach ihrem Sinn mehr als die wichtige Frage nach militärischer Sicherheit. Sie trägt die Menschen nicht in ihrer Hoffnung auf Gerechtigkeit und Frieden und auch nicht in ihren Fragen nach einem letzten Halt und tiefsten Grund. Im militärischen Ernstfall fragen die in ihrem Leben bedrohten Menschen nicht nach der

Verfassungskonformität der Wehrpflicht oder nach Wehrgerechtigkeit, sondern nach dem Sinn militärischer Gewalt und nach einer das bedrohte Leben überschreitenden Gerechtigkeit. Sie fragen, ob Soldaten das letzte Wort behalten und triumphieren – oder ob es wider alle Vernunft Grund zu einer Hoffnung auf vollkommene Gerechtigkeit gibt.

Das Bundesverfassungsgericht hat das Problem Gerechtigkeit und Wehrpflicht/Militär in diesen Dimensionen nicht erörtert. Seine Entscheidung ist juristisch-formal anspruchsvoll und darüber hinaus zurückhaltend. Das ist bedauerlich, weil in der Politik und der Öffentlichkeit kritische Diskussionen weniger gefördert werden. Da nach dieser Entscheidung alles beim alten bleibt, ohne dass alles Für und Wider vom Bundesverfassungsgericht geprüft wurde, ist zu hoffen, dass die deutsche Politik sich zu einer offenen und ehrlichen Diskussion der offenen Fragen bekennt. Immerhin sagt das Bundesverfassungsgericht aber, dass die gegenwärtige öffentliche Diskussion um die allgemeine Wehrpflicht *sehr deutlich* zeige, dass es eine komplexe politische Entscheidung geben müsse. In dieser Diskussion ist zu bedenken, dass Deutschland zum ersten Mal in seiner Geschichte von Bündnis- und Integrationspartnern umgeben und keiner äußeren Gefährdung seines Territoriums durch Nachbarn ausgesetzt ist (so die von der Bundesregierung berufene unabhängige Kommission „Gemeinsame Sicherheit und Zukunft der Bundeswehr“). Die in dieser neuen Situation entwickelten Konzepte der Kommission, des Bundesverteidigungsministers, der Parteien, des Generalinspektors der Bundeswehr und anderer (wie z.B. dem Bundesausschuss Friedensratschlag) enthalten viel Diskussionsstoff. Die unabhängige Kommission (Weizsäcker-Kommission) nennt übrigens als Bedarf ein Drittel der Wehrpflichtigen. Die Themen dieser Diskussion reichen von der Frage nach den Zielen (Interventionsarmee) über die Frage nach der Wehrpflicht/Wehrgerechtigkeit und den Kosten der Neugestaltung bis zu Problemen der Abrüstung im Verbund der NATO auf ein annäherndes militärisches Gleichgewicht zwischen der NATO und Russland/Weißrussland – und dabei müssen auch noch die Konsequenzen aus dem Selbstverständnis und der Politik der USA einbezogen werden.

Anmerkungen

Az. LG Potsdam: Beschluss vom 19.03.1999 – 23 (H) Ns 72/98

Az. BverfG: 2 BvL 5/99 vom 20.2.2002

- 1 vgl. BVerfGE 80, 244 (256).
- 2 vgl. BVerfGE 12, 45 (50f.); 28, 243 (261); 38, 154 (167); 48, 127 (161).
- 3 vgl. BVerfGE 12, 45 (51); 38, 154 (167); 48, 127 (161).
- 4 vgl. BVerfGE 48, 127 (160).
- 5 vgl. BVerfGE 48, 127 (160).
- 6 vgl. BVerfGE 18, 52 (58); 69, 373 (377); 80, 354 (357)
- 7 vgl. BVerfGE 80, 354 zu § 3 Abs. 1 Satz 1 WPfIG; BVerfGE 23, 127 (131) zu § 53 Abs. 1 ErsDiG in der Fassung vom 16. Juli 1965 (BGBl. I S. 984), dem § 53 Abs. 1 ZDG entspricht.

